

Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der Ermächtigung zur Schaffung von genehmigtem Kapital (Tagesordnungspunkt 4)

Der Vorstand der Greiffenberger AG (die „Gesellschaft“), Augsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 31776, erstattet gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht über die Gründe für die in Punkt 4 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 18. Dezember 2020 vorgesehenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss:

1. Gegenwärtig genehmigte Kapitalia und Anlass für die Änderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in der Hauptversammlung am 18. Dezember 2020 die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals II vor. Die derzeit geltende Satzung enthält in § 4 Abs. 3 das im Jahr 2019 erneuerte genehmigte Kapital 2019/I, welches Kapitalerhöhungen in Höhe von insgesamt bis zu 10 % des Grundkapitals ermöglicht. § 4 Abs. 4 enthält dagegen keine Regelung, weil im vergangenen Jahr keine Erneuerung des seinerzeit ausgelaufenen genehmigten Kapitals 2014/II in Höhe von 40 % des Grundkapitals beschlossen wurde. Damit hat die Gesellschaft aktuell nur einen eingeschränkten Handlungsspielraum zur kurzfristigen Durchführung von Kapitalerhöhungen. Um der Gesellschaft auch zukünftig für einen Zeitraum von fünf Jahren die größtmögliche Flexibilität für kursschonende Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu erhalten und um sowohl Barkapital- als auch Sachkapitalerhöhungen zu ermöglichen, soll die Verwaltung der Gesellschaft ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien um bis zu weitere 40 % des Grundkapitals zu erhöhen. Diese Flexibilität ist mittelfristig von gesteigerter Relevanz, weil die Gesellschaft plant, den Betrieb der J.N. Eberle & Cie. GmbH in eine andere Immobilie innerhalb des Stadtgebiets von Augsburg zu verlagern.

2. Neues genehmigtes Kapital und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft

Es soll ein neues genehmigtes Kapital 2020/II in Höhe von EUR 2.804.009,52 geschaffen werden. Dies entspricht 40 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft.

Das genehmigte Kapital 2020/II ermächtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 17. Dezember 2025 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 2.804.009,52 durch die Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (vgl. dazu unter 3).

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital 2020/II soll den Vorstand in Kombination mit dem bereits in § 4 Abs. 3 der Satzung enthaltenen genehmigten Kapital 2019/I in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf kurzfristig auftretende Finanzierungserfordernisse bzw. -möglichkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung strategischer Entscheidungen mit größtmöglicher Flexibilität reagieren zu können.

3. Ausschluss des Bezugsrechts bei dem genehmigten Kapital 2020/II

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren.

- a) Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals 2020/II ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Ein möglicher Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge in diesem Fall gering.
- b) Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals 2020/II ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck von Unternehmenszusammenschlüssen oder des auch mittelbaren Erwerbs von Unternehmen,

Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll insbesondere dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Greiffenberger AG und ihre Konzernunternehmen stehen im globalen Wettbewerb. Die Greiffenberger AG muss jederzeit in der Lage sein, an den nationalen und internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option kann im Einzelfall darin bestehen, den Erwerb eines Unternehmens oder von Unternehmensteilen oder einer Beteiligung an Unternehmen über die Gewährung von Aktien an der Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um solche Unternehmen erwerben zu können, muss die Greiffenberger AG die Möglichkeit haben, diese Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung zu gewähren. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Greiffenberger AG die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel zu nutzen. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wären aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und damit die für die Gesellschaft und die Aktionäre hiermit verbundenen Vorteile nicht erreichbar.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zur Zeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen konkretisieren, wird der Vorstand jeweils sorgfältig prüfen, ob er von dem genehmigten Kapital zum Zweck von Unternehmenszusammenschlüssen oder des auch mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften gegen Ausgabe neuer Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von Aktien der Greiffenberger AG im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt, und in jedem Fall die Interessen der Aktionäre angemessen wahren. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen.

- c) Bei Beachtung aller genannten Umstände erachten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

4. Bericht des Vorstands über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2020/II berichten.

Augsburg, den 19. November 2020

Greiffenberger Aktiengesellschaft


André Bertram
Vorstand


Martin Döring
Vorstand